

[Zulässigkeit des Rechtswegs – Prüfungskriterien]

Für die Zulässigkeit des Rechtswegs sind der Wortlaut des Klagebegehrens und der in der Klage behauptete Sachverhalt maßgebend (RIS-Justiz RS0045584; RS0005896). Es kommt darauf an, ob nach dem Inhalt der Klage ein Anspruch geltend gemacht wird, über den die Zivilgerichte im streitigen Verfahren zu entscheiden haben (8 Ob 28/13 w mwN). Maßgeblich ist die Natur des geltend gemachten Anspruchs (RIS-Justiz RS0045644). Das Vorbringen des Bekl ist hingegen für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs ohne Bedeutung und kann nur insoweit herangezogen werden, als dadurch das Klagsvorbringen verdeutlicht wird (8 ObA 8/12 b mwN).

Im vorliegenden Fall ist daher entscheidend, woraus der Kl genau seine Ansprüche ableitet. Die Frage, wie ein bestimmter eingeklagter Anspruch nach den vorstehenden Kriterien der stRsp beurteilt wird, hängt dabei regelmäßig von dessen konkreter Gestaltung und der Auslegung des Vorbringens im Einzelfall ab und begründet idR keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO, der über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukäme (RIS-Justiz RS0045644 [T 15]).

[Beurteilung im vorliegenden Einzelfall, ausgehend von den Angaben in der Klage]

In der Klage brachte der Kl vor, auf der K-Gasse verkehrten tgl. Autobusse. Durch die Verkehrsbelastung breche die Straße, deren Untergrund nicht die nötige Grundfestigkeit für solche Fahrzeuge aufweise. Das Vorbeifahren der Autobusse verursache starke Vibrationen. Die Risse im Mauerwerk am Haus des Kl entstünden durch die von der Verkehrsbelastung verursachten Vibrationen. Am Ende der Klage wird wiederum auf Immissionen aufgrund des Linienbusverkehrs Bezug genommen. In einem vorbereitenden Schriftsatz [...] machte der Kl geltend, der Straßenaufbau der K-Gasse sei für den dort eingesetzten und zugelassenen Schwerverkehr nicht ausreichend und nicht geeignet. In der vorbereitenden Tagsatzung [...] modifizierte der Kl dieses Vorbringen insoweit, als der Straßenaufbau aus näher ausgeführten Gründen für **sämtlichen** Verkehr auf der K-Gasse nicht ausreichend und nicht geeignet sei.

Bezugnehmend auf die oben dargestellten Kriterien der Judikatur lässt sich dieses Vorbringen durchaus so

verstehen, dass der Kl seine Ansprüche nicht nur aus dem Umstand ableitet, dass auf der Straße Autobusse verkehren, welcher Umstand tatsächlich der Benützung der Straße durch den öff. Verkehr zuzuordnen wäre, wofür der ordentl. Rechtsweg nicht zur Verfügung steht. Vielmehr macht der Kl auch geltend, dass die Straße schon ursprünglich unzureichend errichtet worden sei, weil die Konstruktionsstärke für sämtlichen Verkehr nicht ausreichend sei, zumal auf dem Areal früher eine Deponie gewesen sei. Damit ist aber der privatrechtl. Bereich der Straßenerrichtung und -erhaltung angesprochen, aus dem nach der dargestellten Judikatur sehr wohl Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg abgeleitet werden können. Aufgrund der Bezugnahme des Kl auf „sämtlichen Verkehr“ kommt es auch auf die vom RevRek hervorgehobene Sonderbeziehung der Bekl zum Betreiber der Autobuslinie nicht an.

Zwar hat schon das ErstG zutr. darauf hingewiesen, dass die Schäden faktisch letztlich auf den öff. Verkehr zurückzuführen sind, weil nur die auf der Straße fahrenden Fahrzeuge und nicht die Straße selbst Erschütterungen verursachen können. Allerdings sieht der Kl das schadensbegründende Verhalten der Bekl (zumindest auch) darin, dass die Errichtung der Straße fehlerhaft erfolgt sei. Ähnlich wie in jenen Fällen, in denen iZm einer Straßenerrichtung eine mangelhafte Ableitung von Niederschlagswasser behauptet wird (vgl. 7 Ob 66/02 k), macht der Kl damit hier Ansprüche (auch) aus der Tätigkeit der Bekl als Straßenerrichterin geltend, für die der ordentl. Rechtsweg zulässig ist (vgl. RIS-Justiz RS0049740 [T 2]).

Nicht stichhaltig ist der Standpunkt der Bekl in ihrem RevRek, wonach der Kl auf hoheitl. Handeln Einfluss nehmen wolle: Da der Kl auch Fehler bei der Errichtung und Erhaltung der Straße behauptet, ist die Rolle der Bekl als privatrechtl. Straßenerhalterin angesprochen; es ist wohl nicht auszuschließen, dass diese etwa durch eine bauliche Sanierung der Straße dafür sorgen kann, dass in Zukunft keine Schäden mehr am Haus des Kl entstehen. Diese Tätigkeit wäre aber als Straßenerhaltung gerade dem Privatrecht zuzuordnen.

Zusammenfassend steht daher die Entscheidung des RekG im Einklang mit der bisherigen Judikatur, sodass der RevRek spruchgemäß zurückzuweisen war.

→ Auswirkungen der Ausgliederung auf das DG-Haftungsprivileg

§ 1295 Abs 1, §§ 1304, 1313 a, 1325 ABGB; § 333 ASVG

In den Schutzbereich des zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) als Eigentümerin eines Bahnhofs und dem mit den Reinigungsarbeiten im Bereich desselben betrauten (bekl) Unternehmen geschlossenen Reinigungsvertrags, mit dem eine gefahrlose Benützung des Bahnhofs sichergestellt werden soll, sind alle mit der vertragl. Hauptleistung der bekIP typischerweise in Berührung geratenden Personen, wie die

Fahrgäste und das Personal des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU), einbezogen; die Bediensteten des EVU zumindest, solange sie sich (wie in casu der Kl als Triebwagenführer) auf dem ihnen vom EIU vorgeschriebenen „Dienstweg“ befinden. Mangels Beschäftigungsverhältnisses oder Eingliederung des Verletzten in den Betrieb der Bekl (wobei ihre allfällige wirtschaftl. Abhängigkeit von anderen Gesellschaften im Konzern bedeutungslos ist) greift auch nicht das DG-Haftungsprivileg. →

ZVR 2020/9

§ 1295 Abs 1, §§ 1304, 1313 a, 1325 ABGB; § 333 ASVG

OGH 29. 11. 2018, 2 Ob 209/17 z (LG Salzburg 6. 7. 2017, 53 R 54/17 y, BG Salzburg 3. 1. 2017, 32 C 220/15 y)

Sachverhalt:**[Gegenstand des Rechtsstreits]**

Gegenstand des Rechtsstreits sind Schadenersatzansprüche des Kl, der am 15. 2. 2012 im Hauptbahnhof einer Landeshauptstadt zu Sturz kam und sich dabei verletzte. Die bekLP war mit den Reinigungsarbeiten betraut. Der Kl ist als Triebwagenführer bei einer GmbH (idF: Arbeitgeberin) beschäftigt und hielt sich am 15. 2. 2012 arbeitsbedingt am Hauptbahnhof (idF: Bahnhof) auf.

[Konzernmäßige Verflechtungen aller Verfahrensbeteiligten]

An der Arbeitgeberin sind zu je 50% die AG 1 und die AG 2 beteiligt. Alleinaktionärin dieser beiden Gesellschaften ist die AG 3, die wiederum eine Alleinaktionärin hat. Die AG 3 ist auch Alleinaktionärin der NI, in deren Eigentum der Bahnhof steht. Unternehmenszweck des gesamten Konzerns ist die Beförderung von Personen und Gütern auf der Schiene. Die Arbeitgeberin des Kl ist das EVU, das Züge und Lokomotiven hält. Die NI, das EIU, stellt dafür die Infrastruktur zur Verfügung. Jede für sich alleine könnte das Unternehmensziel nicht erreichen.

OGH analysiert Auswirkungen von Ausgliederungen der (privatisierten) ÖBB auf das DG-Haftungsprivileg.

[Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen EVU und EIU]

Die NI schloss mit der Arbeitgeberin des Kl am 7. 12. 2011 einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Laufzeit v 11. 12. 2011 bis 8. 12. 2012 ab, dem zufolge die Mitarbeiter der Arbeitgeberin der NI in sicherheits- und bahnbetriebl Belangen weisungsunterworfen sind, solange sie sich auf Anlagen der NI aufhalten.

[Jahresleistungsvereinbarung zwischen EIU und bekLP]

Die NI schloss mit der bekLP, deren Kommanditistin die NI ist, und deren Komplementärin, die im Alleineigentum der NI steht, eine Jahresleistungsvereinbarung für das Jahr 2012 über die Erbringung von Security-, Service- und Reinigungsdienstleistungen ab. Die bekLP war somit am Unfalltag am Bahnhof ua mit der Erbringung von Reinigungsleistungen betraut. Sie erbrachte die vereinbarten Dienstleistungen selbstständig. Dem hierfür zuständigen Mitarbeiter der bekLP ist eine für den Unfall des Kl kausale Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen: Um 23.55 Uhr des 14. 2. 2012 passierte ein diensthabender Security-Mitarbeiter der bekLP den Kontrollpunkt bei den Bahnsteigen 2 und 3 vor der Fahrtreppe. Gegen 0.00 Uhr befand er sich im späteren Unfallbereich. Obwohl von seinem Aufgabenbereich umfasst, untersuchte er diesen Bereich nicht auf Feuchtigkeit, Nässe, Eisbildung oder dergleichen. Bei sorgfältiger und aufmerksamer Kontrolle hätte ihm dort Nässe bzw Vereisung auffallen müssen und er hätte dafür Sorge tragen können und müssen, dass diese Stelle abgesperrt und aufgetrocknet wird.

[Sturzverletzung infolge des Unfalls]

Der Kl überstellte am 14. 2. 2012 ein Triebfahrzeug nach S. Er fuhr vom Bahnsteig 2 mit der Rolltreppe in den Verbindungsgang zur Eingangshalle und ging dort – er benutzte dabei den von der NI vorgeschriebenen Dienstweg – gegen 0.05 Uhr des 15. 2. 2012 Richtung Halle, als er nach 10 bis 15 Schritten plötzlich mit dem re Fuß wegrutschte und zu Sturz kam. Der Kl rutschte auf dem dünnen Eisfilm, der sich auf dem nicht gestreuten Boden gebildet hatte, aus. Dieser Eisfilm entstand durch gefrierendes Wasser, das von durch Passanten hereingetragenem Schnee, der zwischenzeitlich abgeschmolzen war, stammte. Zu diesem Zeitpunkt waren im Unfallbereich keine Warntafeln angebracht, die auf die Rutschgefahr hingewiesen hätten. Durch diesen Sturz erlitt der Kl eine Außenknöchelfraktur am re Bein.

[Klagebegehren und Begründung]

Der Kl begehrt aus dem Titel des Schadenersatzes insgesamt € 10.205,56 sA sowie die Feststellung, dass die bekLP ihm für alle zukünftigen Schäden aus diesem Unfall hafte. Der von ihm benutzte Verbindungsgang (Dienstweg) sei nicht ausreichend gereinigt und gestreut gewesen. Er sei gestürzt. Im Sturzbereich seien weder eine Schutzmatte noch ein Warnschild vorhanden gewesen. Zwischen ihm und der bekLP liege zwar kein direktes Vertragsverhältnis vor, Letztere hafte ihm jedoch aufgrund der zwischen ihr und der NI abgeschlossenen Vereinbarung, bei der es sich um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter handle. Die in diesem Vertrag enthaltenen Verkehrssicherungspflichten sowie Schutz- und Sorgfaltspflichten betr den Boden bzw die Bodenreinigung erstreckten sich auf den Kl als Benutzer des Verbindungsgangs.

[Einwendungen der bekLP]

Die bekLP bestritt das Klagebegehren. Ihre Haftung scheitere an einer fehlenden Rechtsgrundlage. Eine deliktische Haftung komme nicht in Betracht; ein Vertragsverhältnis zwischen den Streitparteien bestehe nicht. Auch eine Haftung iS eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liege nicht vor, weil dem Kl gegen seine Arbeitgeberin ein deckungsgleicher Anspruch zustehe.

[Einwendungen der NI]

Die NI auf Seiten der bekLP beantragte ebenfalls die kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte iW vor:

Zum Zwecke der Besorgung von Reinigungsdienstleistungen sei mit der hier bekLP eine Jahresleistungsvereinbarung für das Jahr 2012 abgeschlossen worden. Die bekLP sei ein Dienstleistungsunternehmen, das keine Verkehrssicherungspflicht treffe. Der bekLP komme als konzernverbundenes Unternehmen des Konzerns iSd § 115 Abs 2 GmbHG bzw § 15 AktG im Verhältnis zum Kl das DG-Haftungsprivileg zu. Auch wenn die Arbeitgeberin des Kl und die bekLP rechtl selbstständige Unternehmen seien, so stünden sie ebenso wie die übrigen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung der AG 3, deren Anteile zur Gänze

dem Bund vorbehalten seien. Die Arbeitgeberin des Kl und die beklP seien Nebenunternehmen, welche im Zusammenwirken mit den übrigen Gesellschaften den wirtschaftlichen Unternehmenszweck – nämlich die Transportleistung von Personen und/oder Gütern – gemeinsam verfolgten.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG gab der Klage insoweit Folge, dass es in Bezug auf das Leistungsbegehren mit TeilzwischenU die Haftung der beklP dem Grund nach aussprach und im Übrigen die Entscheidung über das Feststellungsbegehren aufhob.

Der OGH gab den Rev der Bekl und der NI keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev sind zulässig, weil es einer Klarstellung der Rechtslage iS der zweitinstanzl Zulassungsbegründung bedarf. Die RMM sind aber nicht berechtigt.

Die RevWerber wenden sich gegen die Ansicht, dass der Kl in den Schutzbereich des Reinigungsvertrags falle. Den Parteien dieses Vertrags könne nicht unterstellt werden, sie hätten bei Abschluss des Vertrags den Schutz und die Fürsorge von Mitarbeitern der EVU im Sinn gehabt. Auch sei zugunsten der beklP das DG-Haftungsprivileg anzuwenden, weil auch sie Teil des Ö-Konzerns sei. Insoweit wiederholen die RevWerber das Vorbringen der NI in erster Instanz. Letztlich komme dem Kl das Allein-, jedenfalls aber ein Mitverschulden zu, weil er nicht ausreichend aufmerksam gewesen sei.

[Zum Umfang des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

In L und Rsp ist heute allg anerkannt, dass Schutz- und Sorgfaltspflichten aus einem Vertragsverhältnis nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern auch gegenüber bestimmten dritten Personen bestehen, die durch die Vertragserfüllung erkennbar in erhöhtem Maß gefährdet werden und der Interessenssphäre eines Vertragspartners angehören. In diesem Fall erwirbt der Dritte unmittelbare vertragl Ansprüche gegen den Schuldner (RIS-Justiz RS0037785 [T 39, T 45]), der dann auch gem § 1313 a ABGB für das Verschulden jener Personen haftet, deren er sich zur Erfüllung bediente (OGH 3 Ob 265/02 w; 6 Ob 21/04 p uva). Begünstigte Personen idS sind Dritte, deren Kontakt mit der vertragl Hauptleistung beim Vertragsabschluss vorhersehbar war und die der Vertragspartner entweder erkennbar durch Zuwendung der Hauptleistung begünstigte, an denen er ein sichtbares eigenes Interesse hat, oder denen er selbst offensichtlich rechtl zur Fürsorge verpflichtet ist („Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter“; grundlegend *F. Bydlinski*, JBl 1960, 363; vgl ferner *Karner* in KBB⁵ § 1295 ABGB Rz 19; OGH 4 Ob 203/00 g; 2 Ob 226/05 g; RIS-Justiz RS0037785 [T 5, T 22]; RS0034594). Der begünstigte Personenkreis ist aufgrund einer objektiven Auslegung des Vertrags zu bestimmen (OGH 2 Ob 129/15 g mwN).

[Anwendung auf den konkreten Fall]

Im vorliegenden Fall schuldete die beklP der NI aufgrund der Jahresleistungsvereinbarung für das Jahr 2012 ua den Reinigungsdienst im Bahnhofsgebäude, der im fraglichen Zeitraum durch verschiedene Umstände (fehlende Fußbodenheizung, Eindringen von Schnee und Matsch) außergewöhnl Intensität erforderte (der Bereichsleiter der beklP ortete „Gefahr im Verzug“). Es ist in dritter Instanz nicht str, dass einem der hierfür zuständigen Mitarbeiter der beklP eine für den Unfall des Kl kausale Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen ist.

[Auswirkungen des Inhalts des Vertrags zwischen EIU und EVU auf einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

Zwischen der NI, einem EIU, und der Arbeitgeberin des Kl, einem EVU, bestand ein Vertragsverhältnis, der am 7. 12. 2011 abgeschlossene Eisenbahninfrastrukturvertrag (§ 70 a EibG), womit der gesetzl geregelte Zugang des EVU zur Schieneninfrastruktur (vgl §§ 56 ff EibG in der zum Unfallzeitpunkt geltenden Fassung) die entsprechende Ausgestaltung erfuhr. Schon das damit festgelegte Zusammenwirken von EIU und EVU zum Zweck der Erreichung der gemeinsamen Ziele (Güter- und Personentransport), das die RevWerber in ihren RM selbst betonen, lässt keinen Zweifel daran, dass damit auch die regelmäßige Nutzung der Einrichtungen des EIU, zu denen auch das Bahnhofsgebäude zu zählen ist, durch die Bediensteten des EVU verbunden sein würde. Somit war aber auch ein zeitl, räuml und sachl Kontakt dieser Bediensteten mit der vertragl Hauptleistung der beklP (Reinigung) vorhersehbar (vgl OGH 2 Ob 36/14 d; 8 Ob 53/14 y). Aus dem erwähnten Zusammenwirken ergibt sich aber auch das „sichtbare eigene Interesse“ des EIU an der körperl Unversehrtheit der Bediensteten ihres Vertragspartners (des EVU), wäre doch nicht einzusehen, dass ein solches Interesse zwar gegenüber den Kunden des EVU bestehen sollte (dies gestehen die RevWerber sogar ausdrücklich zu), nicht aber gegenüber dessen Bediensteten. Die ergänzende Auslegung des zwischen der NI und der beklP geschlossenen Vertrags führt deshalb zu dem Ergebnis, dass verständige Vertragsparteien alle mit der vertragl Hauptleistung der beklP geradezu typischerweise in Berührung geratenden Personen, wie die Fahrgäste und das Personal des EVU, in den Schutzbereich des Vertrags, mit dem eine gefahrlose Benutzung des Bahnhofs sichergestellt werden sollte, einbezogen hätten; die Bediensteten des EVU zumindest, solange sie sich – wie hier der Kl – auf dem ihnen vom EIU vorgeschriebenen „Dienstweg“ befanden.

[Subsidiarität als Haftungsbegrenzung beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

Um eine uferlose Ausweitung der Vertragshaftung hintanzuhalten, wird in der Rsp des OGH der Kreis der geschützten Personen, denen statt deliktsrechtl auch vertragsrechtl Schadenersatzansprüche zugebilligt werden, grds eng gezogen. Weitere Vorausset-

zung für die Einbeziehung des (geschädigten) Dritten in den Schutzbereich eines Vertrags ist daher ein schutzwürdiges Interesse. Ein solches wird regelmäßig dann verneint, wenn der Dritte kraft eigener rechtl Sonderverbindung mit seinem Vertragspartner, der seinerseits den späteren Schuldner vertragl als Erfüllungsgehilfen bezog, einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat (OGH 9 Ob 69/17 p mwN; RIS-Justiz RS0022814; RS0129705). Dieser Fall liegt aber hier nicht vor, weil zwischen dem Kl und der NI eine derartige rechtl Sonderverbindung nicht besteht. Auch der erstinstanzl Einwand, der Kl habe einen deckungsgleichen Anspruch gegen seine Arbeitgeberin, wird in den Rev nicht aufrechterhalten.

[Ergebnis in Bezug auf den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

Daraus folgt, dass der Kl im Unfallzeitpunkt in den Schutzbereich des zwischen der NI und der beklP geschlossenen Reinigungsvertrags fiel und vertragl Ansprüche geltend machen kann. Die beklP hat ihm gegenüber für die schuldhaftige Pflichtverletzung ihres Bediensteten gem § 1313 a ABGB nach vertragl Grundsätzen einzustehen.

[Kein DG- Haftungsprivileg für die Bekl]

Der von der Bestimmung des § 333 ASVG erfasste DG ist grds derjenige, der mit dem Verletzten durch ein Beschäftigungsverhältnis verbunden ist oder in dessen Betrieb der Verletzte eingegliedert ist (RIS-Justiz RS0119378; vgl auch RIS-Justiz RS0084993).

[Keine Erstreckung des DG- Haftungsprivilegs bei mehreren Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit]

Hat ein Unternehmer mehrere Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (wie dies zB die Alleinaktionärin der AG 3 vor einer Ausgliederung hatte), greift das Haftungsprivileg des § 333 ASVG auch bei Schädigung von AN des einen durch (zurechenbare) AN des anderen Betriebs (OGH 2 Ob 64/94 ZVR 1995/122; vgl auch RIS-Justiz RS0054324). Sind dagegen aber die AN bei unterschiedlichen Rechtsträgern – wenn auch ein- und desselben Eigentümers – beschäftigt, wird in der Lit vertreten, dass sich die schädigende Körperschaft nicht auf das DG- Haftungsprivileg berufen könne (*Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, SV-Komm § 333 Rz 31; Neumayr/Huber in Schwimann/Kodek⁴ § 333 ASVG Rz 22; Wellner in Geigel, Der Haftpflichtprozess²⁷ Kap 31 Rn 79*). In diese Richtung wies bereits die E OGH 2 Ob 64/94.

[Anwendung auf den konkreten Fall]

Dem ist auch für den vorliegenden Fall zu folgen: Weder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und noch weniger die reine Konzernverbundenheit mit einem solchen Unternehmen führen für sich dazu, dass unter dem Aspekt des § 333 ASVG die DN des einen Unternehmens auch solche des (bzw aller) anderen Unternehmen wären. Entscheidend ist somit die rechtl Selbständigkeit der Arbeitgeberin des Kl Ihre allfällige wirt-

schaftl Abhängigkeit von anderen Gesellschaften im Konzern ist hingegen bedeutungslos (vgl auch OGH 3 Ob 8/08k RIS-Justiz RS0123419).

[Zusammenwirken mehrerer Unternehmen zur Erreichung eines Arbeitserfolgs]

Anderes gilt, wenn mehrere Unternehmer zur Erzielung eines Arbeitserfolgs zusammenwirken und AN eines Unternehmers in den Betrieb eines anderen derart eingegliedert werden, dass sie dessen Weisungen zu befolgen haben, weil dann der schädigende Unternehmer als bevollmächtigter Vertreter des Arbeitgebers iSd § 333 Abs 4 ASVG anzusehen ist (RIS-Justiz RS0085019; vgl auch RIS-Justiz RS0128707; RS0021534; RS0084172). Auch bei Ausführung eines gemeinsamen Arbeitsziels (etwa eines großen Bauvorhabens) durch mehrere unabhängige Unternehmen sind aber nicht quasi automatisch sämtliche AN bei sämtlichen Unternehmen „eingegliedert“ (OGH 2 Ob 26/12f; RIS-Justiz RS0128707 [T 1]; vgl auch RIS-Justiz RS0021827). Wesentlich für die Haftungsbefreiung sowohl von Haupt- als auch Nebenunternehmer gegenüber einem DN eines der beteiligten Unternehmen ist das Vorliegen sowohl a) einer organisatorisch koordinierten Zusammenarbeit zur Erzielung eines gemeinsamen Erfolgs als auch b) der Eingliederung des (ansonsten fremden Weisungen unterliegenden) DN in den fremden Betrieb (OGH 2 Ob 26/12f; RIS-Justiz RS0085043 ua). Ob neben der organisatorisch koordinierten Zusammenarbeit auch eine Eingliederung in den fremden Betrieb stattgefunden hat, ist aber immer eine Frage des konkreten Arbeitsablaufs (vgl RIS-Justiz RS0084209 [T 9]).

[Keine Weisungsunterworfenheit des Kl gegenüber der beklP]

Nach den Feststellungen waren hier aufgrund des zwischen der NI und der Arbeitgeberin des Kl am 7. 12. 2011 geschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrags die Mitarbeiter der Arbeitgeberin des Kl der NI in sicherheits- und bahnbetriebl Belangen weisungsunterworfen und hatten deren „Dienstvorschrift V3 Betriebsvorschrift“ zu beachten, solange sie sich auf Anlagen der NI aufhielten. Der Sturz des Kl ereignete sich auf dem von der NI vorgeschriebenen „Dienstweg“. Allerdings wird hier nicht die NI in Anspruch genommen, sondern das zuständige Reinigungsunternehmen, die beklP.

Dass diese dem Kl gegenüber weisungsbefugt gewesen wäre bzw dass sie mit der Arbeitgeberin des Kl zur Erzielung eines gemeinsamen Arbeitserfolgs zusammengewirkt hätte und der Kl in den Betrieb der beklP eingegliedert gewesen wäre, ist weder den Feststellungen zu entnehmen noch wurde dies behauptet. Allein das Vorbringen, dass die Gesellschaften des Konzerns, darunter auch die Bekl und die DG des Kl, zusammen die Aufgaben der früheren Gesellschaft, also den Transport von Personen und/oder Gütern, verfolgten, zeigt keine Tatsachengrundlage für eine solche Weisungsbefugnis auf.

[Zum Mitverschulden]

Wird Mitverschulden des Kl eingewendet, so kann ein ZwischenU nur dann gefällt werden, wenn gleichzeitig über die Frage des Mitverschuldens und über das Ausmaß der Schadensteilung entschieden wird (RIS-Justiz RS0106185; RS0040935 [T 8]). Hier hat das BerG zur Frage des eingewandten Mitverschuldens des Kl zwar nicht ausdrücklich Stellung genom-

men, aus den Feststellungen des ErstG ist ein solches aber nicht ableitbar. Insb für den in den Rev unterstellten Mangel an Aufmerksamkeit bietet der Sachverhalt keine Grundlage.

[Ergebnis]

Das ZwischenU über die Haftung dem Grunde nach ist daher zu bestätigen.

Anmerkung:

Ein vermeintlich trivialer Sachverhalt: Ein Bediensteter der „ÖBB“ rutscht auf dem Nachhauseweg noch auf dem Bahnhofsgelände aus, weil die Sturzstelle aufgrund des vorwerfbaren Verhaltens des damit betrauten Mitarbeiters nicht ausreichend gereinigt worden ist. Die diversen Ausgliederungen führen dazu, dass sich hoch komplexe Fragen stellen, einerseits bzgl des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, andererseits bzgl des DG-Haftungsprivilegs. Wie häufig in solchen Fällen greift wegen der zahnlosen Zurechnung des Gehilfenverhaltens nach § 1315 ABGB nur die vertragl Haftung mit der weiter reichenden Zurechnungsnorm des § 1313 a ABGB.

Die Rep Österreich hat die ÖBB aufgespalten in ein EVU und ein EIU. Das EIU wiederum hat die Reinigung in eine 100%ige Tochtergesellschaft (bekIP) ausgliedert. Das führt im Ergebnis dazu, dass der Vertrag zwischen dem EIU und dem Reinigungsunternehmen als Vertrag zugunsten der Mitarbeiter des EVU angesehen wird. Das Fehlverhalten des Mitarbeiters muss sich das Reinigungsunternehmen nach § 1313 a ABGB zurechnen lassen. Nicht recht nachvollziehbar ist, weshalb der Einwand, der Kl habe einen deckungsgleichen Anspruch gegen das EVU, in der Rev nicht mehr aufrechterhalten wird.

Durchaus überzeugend wäre es, dass sich das EVU des EIU und dieses wiederum der bekIP bediente, um die vertragl Nebenpflicht des gefahrlosen Passierens der Arbeitsstelle des Kl, nämlich des Bahnhofsgeländes, zu erfüllen. Dann gäbe es einen deckungsgleichen vertragl Anspruch des verletzten Kl gegen das EVU, der nach dem Subsidiaritätsdogma einen Anspruch des Kl gegen das Reinigungsunternehmen aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten

Dritter ausschließt. Dass ein solcher Anspruch des AN gegen den eigenen Arbeitgeber wegen des DG-Haftungsprivilegs nach § 333 Abs 1 ASVG nicht besteht, kann dann mE nicht dazu führen, einen Anspruch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu bejahen, sondern einen solchen gerade zu verneinen, weil es im Verhältnis zwischen AN und Arbeitgeber zu einer Haftungersetzung durch Leistungen der gesetzl Unfallversicherung gekommen ist. Warum der AN durch eine Ausgliederung besser gestellt werden soll, leuchtet wertungsmäßig a priori kaum ein.

Die Reichweite der Haftungsprivilegierung in § 333 Abs 1 ASVG wird daran festgemacht, dass es sich beim Reinigungsunternehmen um einen selbstständigen Rechtsträger gehandelt hat, dem gegenüber der verletzte AN in keinem Weisungszusammenhang gestanden ist. Hätte das EIU die Arbeiten durch eigene Bedienstete durchführen lassen anstelle durch solche einer 100%-igen Tochtergesellschaft, wären Eingliederung und Weisungsunterworfenheit zu bejahen gewesen. Man könnte dazu bemerken: Die Rep bzw die ÖBB haben die Betriebsaufspaltung auf die Spitze getrieben, was zur Folge hat, dass zwar nicht die Aufspaltung in EVU und EIU, wohl aber die weitere Ausgliederung der Reinigungsdienste vom EIU in eine 100%ige Tochtergesellschaft zu einer Haftung führt, die es ohne diese letzte Ausgliederung nicht gegeben hätte. Dass Betriebsaufspaltungen nicht zu Nachteilen für den Geschädigten führen sollen, leuchtet ein; dass diese daraus aber Vorteile ziehen sollen, ist wertungsmäßig freilich auch wenig überzeugend.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*

**→ Hemmung der Verjährung gegenüber Kfz-Haftpflichtversicherer**

§§ 1480, 1489 ABGB; § 27 Abs 1 und 2 KHVG
→ Nach der Meldung von Schadenersatzansprüchen beim Kfz-Haftpflichtversicherer wird der Fortlauf der Verjährung bis zur Zustellung einer schriftlichen Erklärung des Versicherers über die Ablehnung des Schadenersatzanspruchs gehemmt. Die Fortlaufhemmung gilt auch für die zehnjährige Verjährungsfrist des § 27 Abs 1 KHVG. Dass der Versicherer laufend Zahlungen leistet, ändert an der Fortlaufhemmung bis zur Zustellung einer schriftlichen Ablehnung nichts.

→ Selbst ein jahrelanger Stillstand der Verhandlungen über die Berechtigung und Abwicklung der Zahlungen aus einem Verkehrsunfall beendet die Fortlaufhemmung nicht. Das könnte nur dann erwogen werden, wenn aus dem Verhalten des Geschädigten offensichtlich der Schluss gezogen werden müsste, er verfolge seine Ansprüche nicht mehr weiter, sodass die Übermittlung einer qualifizierten Ablehnung durch den Versicherer nur mehr unnötiger Formalismus wäre. Die bloße Untätigkeit des Kl während eines längeren Zeitraums berechtigt aber keineswegs zu dieser Annahme. →

ZVR 2020/10

§§ 1480, 1489 ABGB;
§ 27 Abs 1 und 2 KHVG

OGH 17. 12. 2018,
2 Ob 113/18 h
(OLG Innsbruck
5. 4. 2018,
1 R 147/17 b;
LG Innsbruck
24. 7. 2017,
6 Cg 150/13 i)